



# Informationen zum repetitiven Testen in Betrieben und Institutionen

Stand 02.06.2021

## 1. Ziel und Zweck repetitives Testen

Der Bundesrat hat entschieden, das repetitive Testen von asymptomatischen Personen zu fördern und die Kosten der Tests dafür zu übernehmen. Gestützt darauf hat das Gesundheitsamt am 21. April 2021 eine umfassende Teststrategie festgelegt, welche unter anderem die regelmässige Testung in Betrieben vorsieht. Wiederholtes Testen kann ein geeignetes Mittel sein, um Übertragungsketten des Coronavirus frühzeitig zu unterbrechen. Gemäss der kantonalen Teststrategie soll es Betrieben ermöglicht werden, repetitiv zu testen. In Ergänzung zu den bestehenden Schutzkonzepten stellen wöchentliche Tests in Betrieben eine Massnahme dar, um asymptomatische Personen frühzeitig zu erkennen. Gemäss Entscheid des Bundesrats vom 14. April 2021 kann in Betrieben, die repetitiv testen auf die Kontaktquarantäne verzichtet werden. Es ist zu beachten, dass Personen, die Kontakt mit positiv getesteten Personen hatten, während der Arbeitszeit von der Quarantänepflicht befreit sind, diese aber ausserhalb der Arbeit einhalten müssen.

## 2. Zusammenarbeit mit MiSANTO AG

Der Kanton arbeitet für die repetitiven Tests mit dem Gesundheitsdienstleister MiSANTO AG (im Folgenden MiSANTO genannt) zusammen, der die Testungen abwickelt.

## 3. Wer soll repetitiv getestet werden?

Grundsätzlich alle symptomfreien Mitarbeiter.

Ausnahmen:

- Personen mit positivem Befund, der weniger als 6 Monate zurückliegt, werden auf Wunsch getestet.
- Personen, die vollständig gegen Corona geimpft sind, werden auf Wunsch getestet.
- Personen mit Symptomen (Geimpfte und nicht Geimpfte) lassen sich einzeln im Testzentrum oder in der Hausarztpraxis testen. Sie dürfen nicht am repetitiven Test teilnehmen und verbleiben bis zum Vorliegen des Testresultats in Selbst-Isolation.

## 4. Welche Vorteile bringen regelmässige Tests?

Durch repetitive Testungen können Corona-Ansteckungen frühzeitig erkannt werden. Demzufolge ist die Chance einer Ausbreitung in einer Institution erheblich geringer. Ausserdem können die Quarantänevorschriften gelockert werden. Informationen dazu sind am Schluss des vorliegenden Informationstextes aufgeführt.

## 5. Was kostet eine Teilnahme?

Für die teilnehmenden Betriebe fallen folgende Kosten an:

- Wöchentliche Portokosten für die Rückführung der Proben zum Testen.
- Kauf Pickup-Box/Drop-Box, Preis pro Stück (freiwillig): klein: CHF 15.- / mittel CHF 25.- / gross CHF 35.-. Es können auch andere Behälter genutzt werden (siehe Punkt 8).

Für die einzelnen teilnehmenden Personen sind die Tests kostenlos.

## 6. Ist die Teilnahme freiwillig?

Ja, die Teilnahme ist für alle Beteiligten freiwillig.

## **7. Anmeldung**

Die Anmeldung des Betriebs erfolgt online ([Link zum Formular](#))

## **8. Wie bereitet sich der Betrieb auf die Testungen vor?**

Es ist mindestens eine Person für die Test-Administration zu bestimmen. Sie ist verantwortlich für die Anmeldung zu den Tests, die Registrierung der Teilnehmenden sowie die Abgabe und den Rückversand der Speichelproben zum Testen. Folgendes ist zu beachten:

- Alle teilnehmenden Personen müssen vor dem ersten Testtag auf der webbasierten MiSANTO-Plattform registriert sein.
- Die Datenschutzbestimmungen sind auf der MiSANTO-Plattform einsehbar und müssen von jeder teilnehmenden Person bestätigt werden.
- Es wird in Absprache mit MiSANTO ein Wochentag bestimmt, an dem die Speichelproben eingesammelt und zur Poolingstelle/Testlabor versendet oder gebracht werden.
- An einem geeigneten Ort sind aufzustellen:
  - a) Pickup-Box oder ein geeigneter Behälter zum Bezug der Test-Kits;
  - b) Drop-Box zum Einsammeln der Speichelproben;
  - c) dazugehörendes Informationsmaterial

## **9. Wo können sich die Teilnehmenden am besten informieren?**

Informationen zum repetitiven Testangebot finden sich auf der Website des Kantons unter [www.ow.ch/testen](http://www.ow.ch/testen). Alle notwendigen Schulungs- und Anwendungsunterlagen für die registrierten Teilnehmenden stehen auf der Self-service-Seite von MiSANTO bereit.

## **10. Wie starten die repetitiven Testungen?**

Mit der Anmeldung auf der MiSANTO-Plattform gibt der Betrieb bekannt, wie viele Personen teilnehmen. Daraufhin wird umgehend die benötigte Anzahl Test-Kits per Post zugestellt. Als Service wird eine persönliche Start-Begleitung angeboten:

- Der Starttermin für die Testungen wird zwischen der Test-Administration und MiSANTO direkt vereinbart.
- Der erste Testtag wird kostenlos durch Mitarbeitende der Firma MiSANTO begleitet. Diese erklären die Handhabung der Speicheltests und die Registrierung der Speichelproben. Weiter werden die Pickup-Box und Drop-Box für die Abgabe und das Einsammeln der Speichelproben mitgebracht und deren Verwendung instruiert.

## **11. Wie kommt das Labor zu den Proben?**

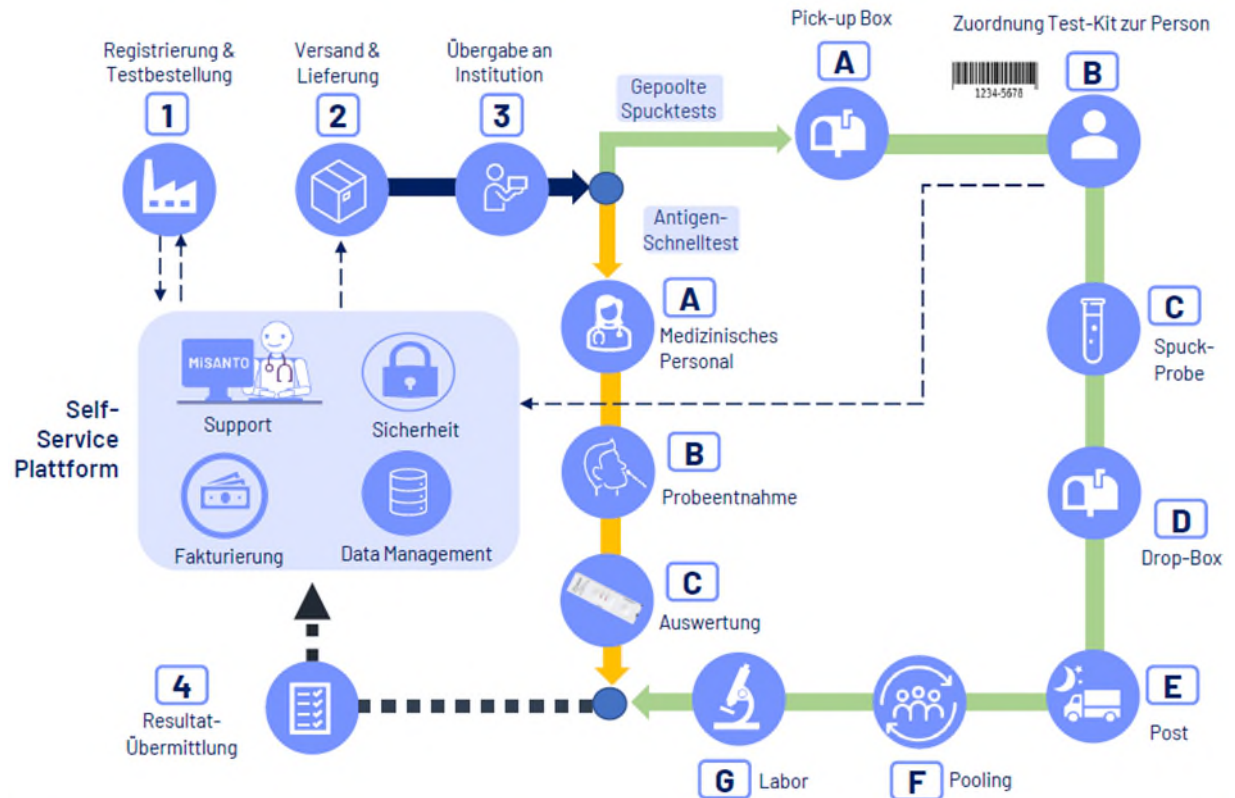
Der Transport der Testkits zu den teilnehmenden Betrieben erfolgt durch MiSANTO über die Post. Der Rückversand der Speichelproben zur Poolingstelle von MiSANTO erfolgt durch die beteiligten Betriebe zeitnah per Post oder mit Eigentransport direkt zu einer von MiSANTO bezeichneten Abgabestelle.

## **12. Wie geht das Pooling bei MiSANTO?**

Die Testungen müssen als gepoolte Speichel-PCR durchgeführt werden. Jeweils zwischen 4 und 10 Speichelproben werden in einer Sammelprobe zusammengefasst (sog. Pooling). Die Sammelprobe wird anschliessend in einem Labor getestet.

### 13. Wie läuft der Prozess in Betrieben von der Registrierung bis zum Resultat?

Der folgende Prozessbeschrieb von MiSANTO bietet eine Gesamtübersicht über den Testablauf:



On-Boarding und Resultate	Gepoolte Spucktests	Antigen-Schnelltests
<p><b>1</b> Das Unternehmen bestellt die Tests bei MiSANTO über die Self-Service Plattform</p>	<p><b>A</b> Testkits sind in der Pick-up Box von der Institution den Personen an einem gut zugänglichen Ort zur Verfügung zu stellen</p>	<p><b>A</b> MiSANTO stellt ein mobiles Team zur Testabnahme zur Verfügung. Für die Abnahme der Antigen-Schnelltest braucht es Stand heute eine medizinisch geschultes Personal</p>
<p><b>2</b> Versand und Lieferung der bestellten Testkits durch die Post</p>	<p><b>B</b> Die Person registriert auf der MiSANTO Plattform das Testkit und ordnet ihre Personalien dem Testkit zu</p>	<p><b>B</b> Testabnahme durch das medizinisch geschulte Personal vor Ort</p>
<p><b>3</b> Übergabe der Testkits der verantwortlichen Person in der Institution</p>	<p><b>C</b> Die Person spült den Mund 30 Sekunden mit Kochsalzlösung und transferiert die Mundspülflüssigkeit in das Probenröhrchen</p>	<p><b>C</b> Auswertung Antigentest-Schnelltests</p>
<p><b>4</b> Übermittlung der Resultate an die Institution, die Behörden sowie an die betroffene Person</p>	<p><b>D</b> Rückgabe der Probe in die Drop-Box in der Institution</p>	
	<p><b>E</b> Rücktransport von der Institution zur zentralen Poolingstation von MiSANTO</p>	

#### **14. Darf während des Wartens auf das Testresultat normal weitergearbeitet werden?**

Ja – unter Einhaltung der aktuell geltenden Schutz- und Hygienemassnahmen und unter der Voraussetzung, dass die getestete Person keine Covid-Symptome hat.

#### **15. Resultat**

Sobald das Testresultat vorliegt, sendet MiSANTO dem oder der Teilnehmenden ein E-Mail mit dem Hinweis, dass das persönliche Resultat auf der Selfservice-Plattform abrufbar ist. Bei einem positiven Resultat wird gleichzeitig auch die Test-Administration informiert. Das Testresultat liegt in der Regel innerhalb von 48 Stunden und spätestens 72 Stunden nach Eingang im Labor vor.

- **Negatives Pool-Ergebnis:** Es sind keine zusätzlichen Massnahmen notwendig, ein negatives Resultat bedeutet aber lediglich, dass die Person am Entnahmetag mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht ansteckend ist. Das Resultat gilt nur für diesen Tag und ersetzt keine Schutz- und Hygienemassnahmen.
- **Positives Pool-Ergebnis:** Die betroffenen Personen werden durch MiSANTO per E-Mail informiert. Die Personen aus einem positiven Pool dürfen bis zum endgültigen Testresultat mittels individueller PCR-Testung ihrer Arbeit unter Einhaltung strenger Schutzmassnahmen nachgehen. Dabei tragen sie weiterhin jederzeit eine zertifizierte Maske und halten einen Mindestabstand von 1,5 Metern zu anderen Personen ein. Die Arbeitsabläufe sind so anzupassen, dass die Umsetzung der strikten Schutzvorgaben im Betrieb (Kontaktminimierung und wenn möglich Homeoffice, Abstand zu dritten Personen und Tragen zertifizierter Masken sowie einwandfreie Hygiene und regelmässiges Lüften) jederzeit gewährleistet ist. Ist dies nicht möglich, bleiben die betroffenen Personen bis zum Vorliegen des definitiven Testresultats dem Betrieb fern. Ausserhalb des beruflichen Umfelds begeben sie sich bis zum Vorliegen des individuellen Testresultats in Selbst-Quarantäne. Auf die Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel ist wenn möglich zu verzichten. Wird das positive Resultat durch eine individuelle PCR-Testung bestätigt, gelten für die betroffenen Mitarbeitenden die Massnahmen zur Selbstisolation gemäss Vorgaben des BAG. Das Testlabor meldet die Ergebnisse der individuellen PCR-Bestätigungsdiagnostik gemäss den Verdachts-, Beprobungs- und Meldekriterien an den Kantonsarzt und an das BAG. Das Contact-Tracing wird nur in diesem Fall aktiv.

#### **16. Was haben Betroffene bei Erhalt eines positiven Einzelresultats zu tun?**

Ein positives Einzelresultat bedeutet, dass die betroffene Person mit SARS-CoV-2 infiziert ist. Sie hat sich umgehend in Selbstisolation zu begeben.

#### **17. Was geschieht bei einem negativen Pool- oder Einzeltestresultat?**

Die Mitarbeitenden arbeiten normal weiter und halten sich konsequent an die geltenden Schutz- und Hygienemassnahmen. Die Spucktests werden umgehend wiederholt. Hierzu wurden genügend Testkits geliefert.

#### **18. Erhalte ich als Arbeitgeber Bescheid über die einzelnen Testergebnisse der Mitarbeitenden?**

Nur die Test-Administration hat Einsicht in die Resultate.

#### **19. Was wird getestet?**

Es ist ein Test zum Nachweis von SARS-CoV-2, aktuell auch umgangssprachlich als Coronavirus oder Covid-19 benannt.

#### **20. Welche Testvariante wird verwendet?**

Der PCR-Speicheltest. Mit dem PCR-Test werden auch Personen erkannt, welche keine Symptome haben (asymptomatische Personen). Dieses Probeentnahmeverfahren ist unkompliziert und kann auch zuhause ausgeführt werden.

**21. Was bedeutet ein negatives Einzelresultat?**

Ein negatives Resultat bedeutet, dass die Person zum Zeitpunkt der Probeentnahme mit sehr hoher Wahrscheinlichkeit nicht an SARS-CoV-2 erkrankt war.

**22. Wie zuverlässig sind die Testresultate?**

Die Resultate sind grundsätzlich sehr zuverlässig. Es besteht aber immer ein Restrisiko, dass im Ablauf der Testdurchführung etwas nicht korrekt ausfiel. Kein diagnostischer Test garantiert eine hundertprozentige Sicherheit. Die Tests sind kein Ersatz für Hygiene- oder Schutzkonzepte.

**23. Gilt die Maskenpflicht weiterhin?**

Ja, alle Schutzmassnahmen müssen gemäss Vorgaben des Bundes weiterhin eingehalten werden.

**24. Besteht weiterhin Homeoffice-Pflicht?**

Der Bund hat beschlossen, dass für Betriebe, die einmal pro Woche testen, die Homeoffice-Pflicht in eine Homeoffice-Empfehlung umgewandelt wird. Es ist immer noch Homeoffice anzuordnen, wo dies aufgrund der Tätigkeit möglich und mit verhältnismässigem Aufwand umsetzbar ist.

**25. Quarantäneerleichterungen am Arbeitsplatz bei Betrieben, die repetitiv testen: Gelten diese für alle Mitarbeitenden einer Firma, die nach einem Konzept getestet, oder nur für jene, die am Testing mitmachen?**

In Betrieben, resp. Abteilungen, in denen sich der Grossteil der Mitarbeitenden regelmässig testet, entfällt die generelle Pflicht zur Kontaktquarantäne für die berufliche Tätigkeit und den Arbeitsweg. Dies gilt auch für die Personen, die sich nicht am Testen beteiligen. Im privaten Leben gelten die Quarantänevorgaben weiterhin, auch für die Mitarbeitenden, welche sich an den repetitiven Tests beteiligen.

Nehmen innerhalb eines Betriebs nur einzelne Abteilungen (z.B. Aussendienst, Produktionsteam) am repetitiven Testen teil, kann nur in diesen Bereichen/Abteilungen auf die genannte Kontaktquarantäne verzichtet werden.

Zudem gilt, dass die Kontaktquarantäne auch im beruflichen Umfeld von der zuständigen Stelle im Kanton weiterhin angeordnet werden kann. Dabei können auch reguläre Ausbruchsuntersuchungen angeordnet werden, um das Übergreifen der Infektion auf weitere Teile des Betriebes zu verhindern.

**26. Darf jemand, der zuhause Kontakt mit einer positiv getesteten Person hatte, trotzdem zur Arbeit?**

Mitarbeitende, welche sich im Rahmen der repetitiven Tests im Betrieb regelmässig testen, sind für die berufliche Tätigkeit von der Kontaktquarantäne befreit, auch wenn sie im privaten Rahmen engen Kontakt zu einer positiv getesteten Person hatten. Die Schutz- und Hygienemassnahmen sind aber in jedem Fall zu beachten. Bei Kontakten mit hohem Ansteckungsrisiko (z.B. bei Erkrankung eines Haushaltsmitglieds) gilt die Kontaktquarantäne trotzdem.

**27. Könnte das Resultat für geimpfte Personen ohne Symptome aufgrund der Impfung doch positiv sein?**

Nein. Wenn eine Person mit einem europäischen Impfstoff geimpft ist, kann es zu keiner positiven Probe führen (Ausnahme: Bei einem der drei chinesischen, jedoch in der Schweiz nicht zugelassenen Impfstoffe ist ein positives Resultat möglich).

**28. Kann ein negatives Testresultat aus den Betriebstestungen als Nachweis für grenzüberschreitendes Reisen verwendet werden?**

Nein, da der Test nicht durch medizinisches Personal durchgeführt wird. Den erforderlichen Nachweis erhalten Sie bei einem Test im Testzentrum oder in einer Arztpraxis.

## **Erleichterungen von der Kontaktquarantäne am Arbeitsplatz**

Gemäss dem Beschluss des Bundesrates gelten seit dem 19.4.2021 Erleichterungen von der Kontaktquarantänepflicht am Arbeitsplatz in Firmen und Betrieben, die wöchentliche präventive Testungen durchführen. (Verordnung über Massnahmen in der besonderen Lage zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie Art. 3d Abs. 3–5)

Die Kontaktquarantäne während der Ausübung der beruflichen Tätigkeit und auf dem Arbeitsweg entfällt für jene, die im Betrieb oder im privaten Umfeld Kontakt mit einer positiv getesteten Person hatten, wenn Folgendes erfüllt ist:

- Die Mitarbeitenden müssen sich mindestens einmal pro Woche testen lassen können.
- Die betroffenen Personen halten sich ausserhalb der beruflichen Tätigkeit und des Arbeitswegs an die Kontaktquarantäne.

### **WICHTIG:**

- Auch bei einem Kontakt mit einer positiv getesteten Person im privaten Umfeld sind die Mitarbeitenden von der Kontaktquarantäne während der Ausübung der beruflichen Tätigkeit und auf dem Arbeitsweg befreit, wenn sich ein Grossteil der Mitarbeitenden an der repetitiven Testung im Betrieb beteiligt.
- Dies gilt im Betrieb auch für die Personen, die sich nicht am Testen beteiligen.
- Es gilt, dass die Kontaktquarantäne auch im beruflichen Umfeld von der zuständigen Stelle im Kanton weiterhin angeordnet werden kann. Dies kann beispielsweise in Betrieben der Fall sein, in denen nur eine kleine Zahl der Mitarbeiter regelmässig getestet wird, in Fällen im Zusammenhang mit Ausbrüchen (wenn z.B. innerhalb von kurzer Zeit mehrere Personen positiv auf Covid-19 getestet werden) oder beim Nachweis mutierter Virusvarianten. Dabei können auch reguläre Ausbruchsuntersuchungen angeordnet werden, um das Übergreifen der Infektion auf weitere Teile des Betriebes zu verhindern.